

**Satzung über die Festsetzung von Zulassungszahlen  
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Ansbach  
im Wintersemester 2012/13 und im Sommersemester 2013  
(ZUL/HSAN-20122)**

Vom 5. Juli 2012

Auf Grund des Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 320, BayRS 2210-8-2-WFK), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 102), erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Ansbach im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Satzung:

§ 1

**Zulassungsbeschränkungen**

(1) <sup>1</sup>In den in § 2 genannten Bachelorstudiengängen besteht im Wintersemester 2012/2013 für als Studienanfängerinnen und Studienanfänger in das erste Fachsemester aufzunehmende Studierende eine Zulassungsbeschränkung. <sup>2</sup>In den in § 3 genannten Bachelorstudiengängen werden im Sommersemester 2013 keine Studienanfängerinnen und Studienanfänger in das erste Fachsemester aufgenommen.

(2) <sup>1</sup>Soweit für höhere Fachsemester Zulassungszahlen in den §§ 2 und 3 festgesetzt sind, werden Bewerberinnen und Bewerber für diese Fachsemester in dem Umfang aufgenommen, in dem die Zahl der im entsprechenden Fachsemester eingeschriebenen Studierenden die jeweils festgesetzten Zulassungszahlen unterschreitet. <sup>2</sup>In den in §§ 2 und 3 genannten Bachelorstudiengängen findet eine Zulassung für höhere Fachsemester auch bei Unterschreitung der für das jeweilige Fachsemester festgesetzten Zulassungszahl abweichend von Satz 1 nicht statt, wenn die Gesamtzahl der den Fachsemestern mit Zulassungsbeschränkungen zuzuordnenden Studierenden den des betreffenden Studiengangs die Summe der für diesen Studiengang festgesetzten Zulassungszahlen erreicht oder überschreitet. <sup>3</sup>Für die Zurechnung zu einem bestimmten Fachsemester ist nicht die Zahl der nachgewiesenen Fachsemester, sondern der tatsächliche Stand des Studiums maßgebend.

§ 2

**Zulassungszahlen im Wintersemester 2012/13**

In den nachfolgend aufgeführten Bachelorstudiengängen werden die Zulassungszahlen im Wintersemester 2012/13 wie folgt festgesetzt:

	Fachsemester						
	1	2	3	4	5	6	7
Betriebswirtschaft	128	0	97	0	93	0	89
Biomedizinische Technik	57	0	39	0	35	0	32
Energie- und Umweltsystemtechnik	71	0	47	0	42	0	37
Industrielle Biotechnologie	57	0	39	0	35	0	32
Multimedia und Kommunikation	68	0	55	0	49	0	44
Ressortjournalismus	60	0	49	0	45	0	41
Wirtschaftsinformatik	60	0	50	0	43	0	38
Wirtschaftsingenieurwesen	89	0	60	0	52	0	46

§ 3

**Zulassungszahlen im Sommersemester 2013**

In den nachfolgenden aufgeführten Bachelorstudiengängen werden die Zulassungszahlen im Sommersemester 2013 wie folgt festgesetzt:

	Fachsemester						
	1	2	3	4	5	6	7
Betriebswirtschaft	0	125	0	95	0	91	0
Biomedizinische Technik	0	54	0	37	0	33	0
Energie- und Umweltsystemtechnik	0	67	0	44	0	39	0
Industrielle Biotechnologie	0	54	0	37	0	33	0
Multimedia und Kommunikation	0	64	0	52	0	46	0
Ressortjournalismus	0	58	0	47	0	43	0
Wirtschaftsinformatik	0	56	0	46	0	41	0
Wirtschaftsingenieurwesen	0	83	0	56	0	49	0

§ 4

**Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie tritt mit Ablauf des 30. September 2013 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Ansbach vom 20. Juni 2012 und aufgrund der Erteilung des Einvernehmens durch das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 21. Mai 2012.

Ansbach, den 5. Juli 2012

  
Prof. Dr. Gerhard Mammen  
Präsident

Diese Satzung wurde am 5. Juli 2012 in der Hochschule für angewandte Wissenschaft – Fachhochschule Ansbach niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 5. Juli 2012 in der Hochschule hochschulöffentlich bekanntgemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 5. Juli 2012.